



ESRS E2 – Umweltverschmutzung

Fact Sheet zum ESRS E2

Einleitung

Die Zusammenfassung des ESRS E2 (European Sustainability Reporting Standards) befasst sich mit den Standards und Richtlinien zur Berichterstattung über Umweltverschmutzung. Der Standard zielt darauf ab, zu verstehen, wie ein Unternehmen seine Umwelt durch Verschmutzung beeinflusst, welche Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen, und wie es seine Strategie anpasst, um eine schadstofffreie Umwelt zu unterstützen. Weiterhin behandelt ESRS E2 auch die finanziellen Auswirkungen von umweltbezogenen Risiken und Chancen.

Allgemein behandeln die ESRS E1 - E5 themenbezogene Standards im Bereich "Environmental", welche Themen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt, Ökosysteme sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft umfassen. Trotz thematischer Abgrenzungen gibt es inhaltliche Überschneidungen zwischen den Standards, welche auch Bereiche der "Social" -Standards tangieren.

Generelle Anforderungen	Environmental	Social	Governance
ESRS 1 Generelle Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS 2 Generelle Angaben	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher & Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft		



Der ESRS E2 wird unterteilt in die Angabepflichten und Anwendungsanforderungen, welche wiederum wie folgt noch granularer aufgeschlüsselt werden.

Angabepflichten

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
- Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Anwendungsanforderungen

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
- Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung



ESRS E2 – Zielsetzung

ESRS E2 „Umweltverschmutzung“ hat das Ziel, Angabepflichten zu definieren, die es Nutzern von Nachhaltigkeitserklärungen ermöglichen, ein umfassendes Verständnis über verschiedene Aspekte des Unternehmens in Bezug auf Umweltverschmutzung zu erlangen.

Auswirkungen:

1. Erfassung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung.
2. Einsicht in alle Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung negativer Effekte sowie das Management von Risiken und Chancen, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen.

Anpassung und Strategie:

1. Darstellung der Pläne und Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein Geschäftsmodell im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzupassen.
2. Zielsetzung einer schadstofffreien Umwelt gemäß dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“.

Risiken und Chancen:

1. Ausführungen zur Art und zum Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen in Bezug auf Umweltverschmutzung und deren Prävention.
2. Einblick in die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen, sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige.

Spezifische Nachhaltigkeitsaspekte:

1. Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie besorgniserregende Stoffe einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe.
2. Details zu Emissionen in die Luft, ins Wasser und in den Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Reduktion dieser Emissionen.

Umgang mit besorgniserregenden Stoffen:

1. Abdeckung der Produktion, Verwendung, des Vertriebs und der Vermarktung besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen.
2. Informationen zu den tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen dieser Stoffe, einschließlich möglicher Beschränkungen ihrer Verwendung und Vermarktung.

Zusammenfassung von E2-1 bis E2-2

🌿 E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Unternehmen müssen eine Strategie beschreiben, welche darlegt, wie sie mit wesentlichen Umweltauswirkungen, Risiken und Chancen, insbesondere im Kontext der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, umgehen. Diese Strategie soll folgende Aspekte abdecken:

- 🌿 Reduzierung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Prävention und Kontrolle.
- 🌿 Minimierung und Substitution besorgniserregender Stoffe, insbesondere solcher, die für nicht lebensnotwendige Zwecke verwendet werden.
- 🌿 Vermeidung und Management von Zwischenfällen und Notfällen, einschließlich der Begrenzung ihrer Auswirkungen.

Die Strategie kann Teil einer umfassenderen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategie sein und sollte Ziele sowie Maßnahmen zur Zielerreichung enthalten. Eine klare Abgrenzung zu anderen ESRS-Bereichen ist dabei nicht immer möglich oder sinnvoll. Zudem sollten Unternehmen ihre Strategien im Kontext des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden darlegen. Sie sollen auch auf die Herausforderungen bei der Substitution besorgniserregender Stoffe eingehen, um die Risiken einer unerwünschten Substitution zu vermeiden.

🌿 E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung:

Unternehmen müssen die Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung sowie die dafür bereitgestellten Ressourcen offenlegen. Das Ziel ist es, ein Verständnis für die wichtigsten Maßnahmen, welche zur Erreichung der Ziele der verschmutzungsbezogenen Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind, zu schaffen. Hier kann angegeben werden, in welcher der folgenden Ebenen der Abhilfemaßnahmenhierarchie eine Maßnahme oder Ressource zugeordnet wird:

Stufe 1

- Vermeidung von Verschmutzung an der Quelle

Stufe 2

- Minimierung der Verschmutzung

Stufe 3

- Auswirkungskontrolle sowohl von regulären Aktivitäten als auch von Zwischenfällen

Diese Maßnahmen sollten in Einklang mit der Industrieemissionsrichtlinie und der Taxonomie-Verordnung stehen. Unternehmen sollten auch die verwendeten Ressourcen und den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Maßnahmen dokumentieren.



Zusammenfassung von E2-3 bis E2-5

🌿 E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Unternehmen müssen Ziele zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung offenlegen. Diese Ziele sollen zeigen, wie das Unternehmen seine umweltbezogene Strategie unterstützt und mit umweltbedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen umgeht. Die Offenlegung soll Folgendes umfassen:

- 🌿 Ziele zur Vermeidung und Reduzierung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie den Umgang mit besorgniserregenden Stoffen.
- 🌿 Spezifische Frachtwerte, die den freigesetzten Schadstoff pro hergestellter Produktmasse definieren.

Zudem können Unternehmen ökologische Schwellenwerte und deren Methodik in ihre Zielfestlegung einbeziehen. Diese Angaben sind freiwillig und sollen das Verständnis der Ziele und deren wissenschaftliche Grundlage verbessern. Der ESRS E2 bezieht sich auf Richtlinien wie die Industrieemissionsrichtlinie, die Taxonomie-Verordnung und den EU-Aktionsplan "Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden,,.

🌿 E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

Unternehmen müssen Emissionen in Luft, Wasser und Boden offenlegen. Dazu gehören Informationen über Schadstoffe, welche während der Produktion entstehen, verwendet oder beschafft werden. Diese Offenlegung soll ein Verständnis der Umweltauswirkungen eines Unternehmens ermöglichen. Die Daten sollen nach den Schwellenwerten der E-PRTR-Verordnung, ausgenommen von Mikroplastik, berichtet werden. Die Offenlegung umfasst Kontextinformationen wie lokale Luftqualitätsindizes und erfolgt in Mengeneinheiten wie Tonnen oder Kilogramm auf Konzernebene. Methoden wie kontinuierliche Messung oder Schätzungen können zur Ermittlung der Emissionswerte verwendet. Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern und fördern Transparenz in Umweltbelangen.

🌿 E2-5 – besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Unternehmen müssen Informationen über Produktion, Verwendung, Vertrieb, Vermarktung sowie Import/Export von besorgniserregenden und besonders besorgniserregenden Stoffen offenlegen. Ziel ist es, die Auswirkungen dieser Stoffe auf Gesundheit und Umwelt zu verstehen und die mit diesen Stoffen verbundenen Risiken und Chancen des Unternehmens zu erkennen. Die Offenlegung umfasst die Gesamtmengen dieser Stoffe im Betrieb und beinhaltet eine Aufschlüsselung nach Hauptgefahrenklassen nach Anhang I der CLP-VO .



Zusammenfassung von E2-6

🌿 E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Unternehmen müssen die erwarteten finanziellen Auswirkungen von wesentlichen verschmutzungsbezogenen Risiken und Chancen offenlegen. Dies beinhaltet sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Auswirkungen auf die Finanzlage, das finanzielle Ergebnis und den Cashflow des Unternehmens. Unternehmen sollen diese finanziellen Auswirkungen quantifizieren oder qualitativ beschreiben und dabei spezifische Aspekte wie Umsatzanteile mit besorgniserregenden Stoffen und Kosten im Zusammenhang mit Umweltvorfällen berücksichtigen. Die Offenlegung dient dazu, ein umfassendes Verständnis der finanziellen Implikationen von Umweltverschmutzung für das Unternehmen zu ermöglichen. Untenstehend ein exemplarischer Auszug verschiedener Risiken und damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen:

Risikoart	Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	Erwartete finanzielle Auswirkungen
Physische Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung in der Luft-, Wasser- und Bodenqualität • Saurer Regen • Kurzfristige Unterbrechung des Zugangs zu sauberem Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzdezimierung sowie erhöhte Kosten durch negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte – z. B. Gesundheit, Sicherheit • Erhöhte Kosten durch Reinigung von Abwasser oder Abluft
Regulatorische Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfte Regularien • Verschärfung der Grenz – und Schwellenwerte • Schwierigkeiten bei der Erlangung von Genehmigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Kosten für die Einhaltung von berichtspflichtigen • Umsatzeinbußen bei Verkauf respektive Verwendungsverbieten • Erhöhte Investitionskosten in F & E
Technologische Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Substitution bestehender Stoffe • Investition in neue Technologien 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorzeitige Stilllegung bestehender Anlagen • Investitionen
Marktrisiken	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung im Konsumentenverhalten • Höhere Kosten für Material 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzeinbußen (Nachfragerückgang) • Erhöhte Produktionskosten



Sechs Ziele des EU-Aktionsplans „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden:

1. Reduzierung von gesundheitlichen Auswirkungen (vorzeitige Todesfälle) der Luftverschmutzung um mehr als 55 %;
2. Reduzierung des Anteils der durch Verkehrslärm chronisch beeinträchtigten Menschen um 30 %;
3. Reduzierung der Anzahl der Ökosysteme in der EU, in denen die biologische Vielfalt durch Luftverschmutzung bedroht ist, um 25 %;
4. Senkung der Nährstoffverluste, des Einsatzes und der Risiken chemischer Pestizide, des Einsatzes gefährlicherer Pestizide sowie des Verkaufs von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten Antibiotika um 50 %;
5. Reduzierung von Kunststoffabfällen im Meer um 50 % und eine Reduzierung des in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks um 30 %;
6. Signifikante Senkung des gesamten Abfallaufkommens und eine Reduzierung von Siedlungsabfällen um 50 %.

Wichtige Definitionen

Schadstoffe

„Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können.“

Emissionen

„direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.“, Artikel 3 Abs. 4 Industrieemissionsrichtlinie

Immissionen

"auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen." - § 3 Abs. 2 BImSchG

Luft-, Wasser-, Bodenverschmutzung

bezieht sich auf die Emissionen des Unternehmens in die Luft, in das Wasser oder in den Boden sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Verringerung solcher Emissionen. Emissionen in die Luft beziehen sich sowohl auf Innenräume als auch im Freien.

Phase-In Regelung

Die Phase-in-Regelung in Anlage C zu ESRS 1 bezieht sich auf die Angabepflicht ESRS E2-6, die die erwarteten finanziellen Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung behandelt. Diese Regelung erlaubt es Unternehmen, im ersten Berichtsjahr die Angaben zu ESRS E2-6 komplett wegzulassen. In den ersten drei Jahren der Berichterstattung müssen Unternehmen lediglich qualitative Angaben machen, mit Ausnahme der in ESRS E2 Absatz 40 Lettera b genannten Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit größeren Vorfällen und Einlagen. Quantitative Angaben sind erst im vierten Jahr erforderlich. Die Regelung für Rückstellungen für Umweltschutz- und Sanierungskosten ESRS E2 Absatz 40 Lettera c und Umsatzangaben mit bedenklichen Stoffen ESRS E2 Absatz 40 Lettera a könnte begrenzte Erleichterungen bieten, da diese Informationen teilweise bereits aus anderen Regulierungen bekannt sind. Andere Anforderungen von ESRS E2-6 müssen ab dem zweiten Berichtsjahr erfüllt werden. Für die restlichen Angabepflichten des ESRS E2 gibt es keine gesonderte Phase-in-Regelung, sie sind also vollständig anzuwenden, sobald die Berichtspflicht gemäß CSRD/ESRS beginnt, jedoch abhängig von den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse des berichtenden Unternehmens.

Fazit

ESRS E2 ergänzt die Nachhaltigkeitsberichterstattung um Angaben zur Umweltverschmutzung. In der finalen Version fokussiert der Standard auf konkrete, legalistische Anforderungen, insbesondere auf die Berichterstattung von Grenzwertüberschreitungen, während Verschmutzungen unterhalb der Grenzwerte nicht berichtspflichtig sind. Dies könnte im Widerspruch zu den Erwartungen der Stakeholder stehen. Unternehmen würden wir daher empfehlen, den Stakeholder-Dialog zu nutzen und die Berichterstattung umfassender zu gestalten. ESRS E2 betont die Verbindung zur Corporate Governance und EU-Regulierungen, zeigt aber Brüche in der Wesentlichkeitsbetrachtung auf. Eine transparente Berichterstattung, die über das Mindestmaß hinausgeht, wird von uns empfohlen. Überschneidungen mit der finanziellen Berichterstattung können durch Verweistechiken vermieden werden.

CSRD konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung: Unsere Leistungen

Nachhaltigkeitsberichterstattung (Exemplarisch)

- ✦ Grundlagenberatung für effektive Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß gesetzlichen Vorgaben (CSRD) und Entwicklungen
- ✦ ESG-Benchmarking als Fundament für die weitere Strategieentwicklung
- ✦ Gemeinschaftliche Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie (CSRD konform)
- ✦ Unterstützung und Durchführung Wesentlichkeitsanalyse und Stakeholder Dialog
- ✦ Beratung und Standardisierung eines individuellen Berichterstattungsprozesses
- ✦ Unterstützung bei der Auswahl für geeignete Softwareunterstützung
- ✦ Erarbeitung eines CSRD-konformen und prüfungssicheren Berichtsteils des Lageberichts

Zusatzleistungen

- ✦ Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsleitbildes und einer ausführlichen Nachhaltigkeitsstrategie
- ✦ Unterstützung bei der Operationalisierung der Strategie durch Erfahrung im Projektmanagement und PMO
- ✦ Einführung der OKR (Objectives & Key Results) Managementmethode zur optimalen Formulierung, Kommunikation und Umsetzung der Strategie
- ✦ Mitarbeiterschulungen in den Bereichen CSRD & OKR (inkl. Enablement zur eigenständigen Berichterstattung)
- ✦ Erarbeitung und Durchführung eines Change Management Konzeptes zur nachhaltigen Verankerung in der Organisation
- ✦ Unterstützung beim Aufbau eines ESG-Kennzahlenreportings

Kontakt:

post@sustevia.de
www.sustevia.de

Sustevia



Sven Michael Willems
Co-Founder
sven.willems@sustevia.de
0176/80188723



Moritz Reiss
Co-Founder
moritz.reiss@sustevia.de
0176/61980237

